

## Eignungszone Halbtorn

### Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

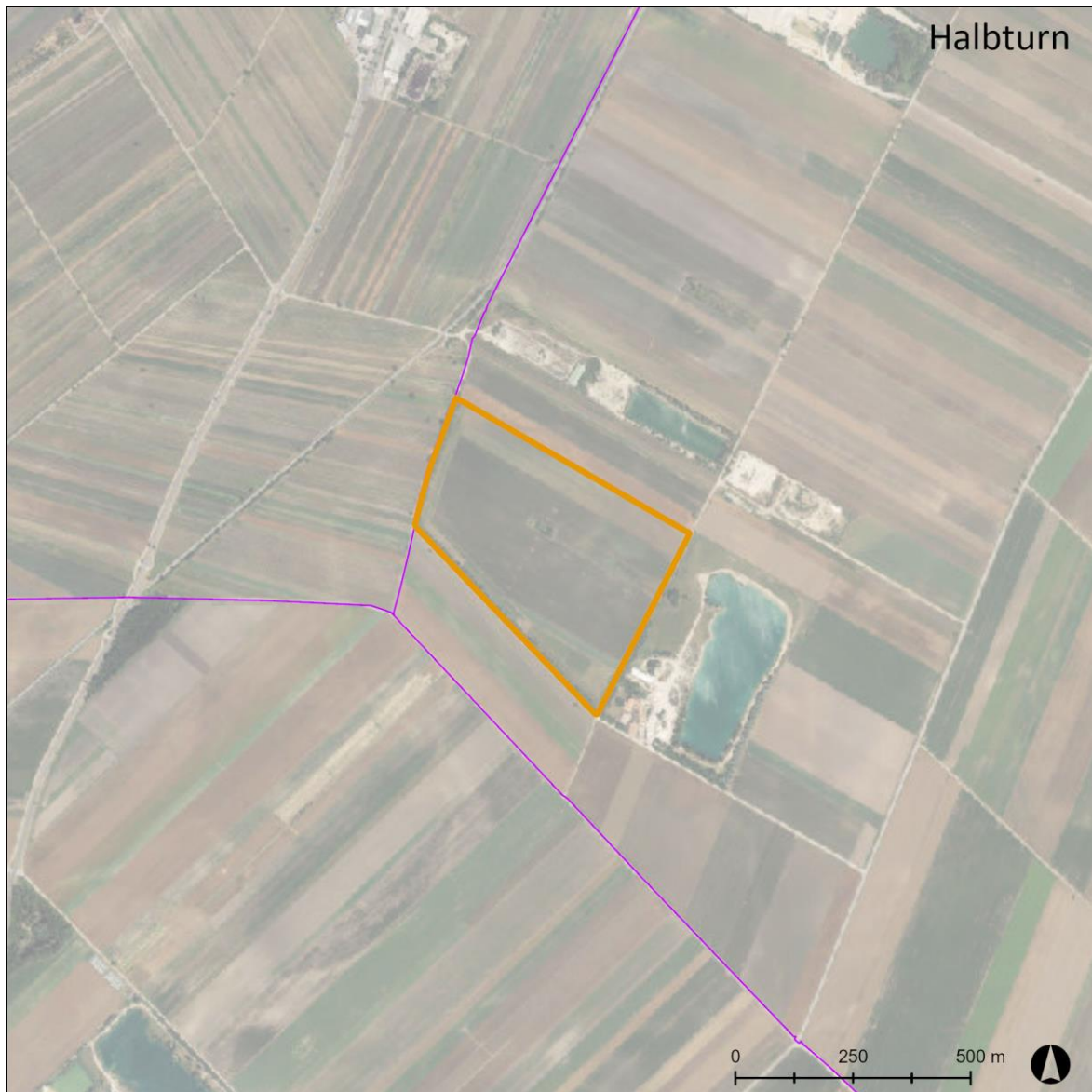
Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen im Pufferbereich von 300 m zu den bestehenden Gewässern.
- Freihaltung eines 10 m breiten Puffers zum Trittsteinbiotop in der Zonenmitte (Gehölz- und Wiesenflächen) wie auch zu den linearen Gehölzstrukturen im Westen und Süden der Zone.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung und eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung in Anbindung an das örtliche Trittsteinbiotop zur Minderung projektbedingter Zsäureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erhaltung der bestehenden randlichen Gehölzstreifen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zsäurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

#### **Anlage 5**

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



**Anlage 5**  
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden